

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 19.06.1901

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1901.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1901, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 8. Juni 1901.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen sich über die nachstehend abgedruckten „Polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum“ verständigt haben, werden diese Vorschriften nunmehr im Höchsten Auftrage auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, mit dem 1. Juli d. Jz. in Kraft gesetzt, mit Ausnahme jedoch des §. 12, welcher erst mit dem 1. October d. Jz. Geltung erlangen soll.

Die durch Ministerialbekanntmachung vom 8. April 1895 erlassenen polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen treten mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft.

Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 23. März 1889, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte u. s. w., kommen auf die neuen polizeilichen Vorschriften gleichmäßig zur Anwendung.

Oldenburg, den 8. Juni 1901.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

Polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiser- brücke in Bremen bis zum Rothesand- Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die an der Weser oder ihren Neben-
gewässern heimathlichen und nicht zum Erwerbe durch
die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge.

§. 1.

Jedes Weserfahrzeug (Schiff oder Floß) muß einem
Führer untergeben sein, der für die Befolgung der nach-
stehenden Vorschriften verantwortlich ist.

In allem, was das Fahrzeug und seine Ladung sowie die Ordnung auf ihm betrifft, hat jeder auf dem Fahrzeuge Anwesende den Anordnungen des Führers Folge zu leisten.

§. 2.

Auf jedem Weserfahrzeuge müssen die für dieses und seinen Führer erforderlichen Papiere während der Fahrt vorhanden sein und den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorgelegt werden.

§. 3.

An jedem Weserschiffe sind der Heimathsort, die laufende Nummer und die Tragfähigkeit oder der Raumgehalt auf beiden Seiten des Hintertheils oder des Vordertheils hellfarbig auf dunklem Grunde anzugeben. Der Heimathsort ist in lateinischen Buchstaben anzubringen. Die Höhe der Buchstaben und Ziffern muß mindestens sechs Centimeter betragen.

§. 4.

Jeder Maschinist auf einem Weserdampffahrzeuge bedarf eines von der zuständigen Behörde ausgefertigten Befähigungszeugnisses, das er während der Fahrt mit sich zu führen und den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorzulegen hat.

§. 5.

Wer auf einem Weserfahrzeuge als Schiffsmann oder in anderer Eigenschaft dient, muß mit einem von der zuständigen Behörde nach dem beigefügten Formulare ausgefertigten Dienstbuche versehen sein, es während der Fahrt bei sich führen und sowohl dem Schiffs- oder Floßführer, als auch den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorlegen.

Anlage 1.

Bei der ersten Ausfertigung des Dienstbuchs ist die Befugniß, sich vermietten zu dürfen, darzuthun.

Der Schiffs- oder Floßführer darf für sein Fahrzeug niemand ohne Dienstbuch in Dienst nehmen. Er hat das Dienstbuch ordnungsmäßig auszufüllen.

Nur in Nothfällen darf unterwegs eine mit einem Dienstbuche nicht versehene Person angenommen werden. Hiervon ist jedoch spätestens bei Beendigung der Reise der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Der Schiffs- oder Floßführer muß ein fortlaufendes Verzeichniß führen, welches Namen und Dienststellung jedes auf dem Fahrzeuge in Dienst Getretenen, Anfang und Ende der Dienstzeit und den wörtlichen Inhalt des ertheilten Zeugnisses enthält.

Beschwerden über den Inhalt des Zeugnisses oder seine Verweigerung sind durch die zuständige Behörde zu erledigen und die danach erforderlichen Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 6.

Die Untersuchung eines Weserfahrzeugs auf seine Tüchtigkeit kann von den zuständigen Behörden jederzeit wiederholt werden.

Jeder dabei gefundene Mangel ist sofort abzustellen.

§. 7.

Jedes Weserfahrzeug muß vorn und hinten auf beiden Seiten mit einer Tiefgangsskala nach Centimetern versehen sein.

§. 8.

Bei jedem Weserfahrzeuge von mehr als 20 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit (42,44 Kubikmeter Netto-Raumgehalt) muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

§. 9.

Die ein Floß bildenden Hölzer sind unter sich fest und dauerhaft zu verbinden. Flöße dürfen auf der Weser und der Lesum nicht breiter als zwölf Meter, auf den übrigen Nebengewässern der Weser nicht breiter als sechs Meter sein. Die Flöße müssen vorn und hinten ein Steuerruder haben. Geschleppte Flöße bedürfen nur eines hinteren Steuerruders.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 1—8 finden keine Anwendung auf Dienstfahrzeuge der Reichs- und der Staatsbeamten, Luftfahrzeuge und solche kleine Fahrzeuge, die den Marktverkehr zwischen nahegelegenen Orten vermitteln.

§. 11.

Die Vorschriften der §§. 1—10 gelten auch für die an der Hunte und Dohm heimathlichen und nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für alle Fahrzeuge.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 12.

Offene Schiffstheile sind bei voller Belastung mit Borddielen zu besetzen.

Für die freie Bordhöhe (Freibord) gelten die folgenden Vorschriften:

- I. 1. Das Freibord soll betragen bei Schiffen
bis zu 10 Tonnen Tragfähigkeit mindestens
15 cm,

bis zu 20 Tonnen Tragfähigkeit mindestens
20 cm,

von über 20 Tonnen Tragfähigkeit mindestens
30 cm.

2. Bei offenen Fahrzeugen wird das Freibord mittschiffs von der Oberkante des festen Plattbords an dessen tiefster Stelle gemessen.
 3. Bei Fahrzeugen mit festem Deck wird in der Regel das Freibord von der Oberkante der tiefsten Stelle des festen Decks gerechnet; in geeigneten Fällen kann jedoch von der Bordhöhe ein Theil des festen wasserdichten Sehbords auf die Freibordhöhe in Rechnung gebracht werden. Bei Fahrzeugen mit festem Deck und fest angebrachtem, wasserdichtem Sehbord hat der mit der Feststellung des Freibords beauftragte Beamte das Alter, die Bauart und die Beschaffenheit des Fahrzeugs, den Sprung, sowie das Material, woraus dasselbe erbaut ist, ob Holz oder Eisen, zu berücksichtigen.
- II. Die Feststellung des Freibords und die Anbringung der Freibordmarke erfolgt durch Freibordämter, deren Einrichtung jedem Uferstaate vorbehalten bleibt.
- III. Die untere Grenze des zulässigen Freibords muß an jeder Seite des Fahrzeugs durch einen mindestens 30 cm langen und mindestens 2 cm breiten wagerechten Strich von hervortretender Farbe (Freibordmarke) kenntlich gemacht werden, dessen Unterkante die tiefste zulässige Eintauchung bezeichnet.
- IV. Ueber die Feststellung des Freibords und die Anbringung der Marke wird den Fahrzeugen eine amtliche Bescheinigung (Freibordschein) nach dem beigefügten Formular ausgestellt, welche auch für die beiden anderen Uferstaaten Gültigkeit hat. Die Freibordmarken sind nach Ablauf von fünf Jahren

Anlage 2.

seit Ausstellung des Freibordscheins, sowie nach größeren baulichen Veränderungen des Fahrzeugs einer Nachprüfung zu unterziehen. Nach erfolgter Nachprüfung wird ein neuer Freibordschein ausgestellt.

- V. Der Schiffseigenthümer und der Schiffer sind verpflichtet, bei der Feststellung des Freibords jede erforderliche Hülfe zu gewähren.

Für den Freibordschein sind

bei Fahrzeugen bis zu 20 Tonnen

Tragfähigkeit 3 M.

bei Fahrzeugen von größerer Trag-

fähigkeit 4 "

an Gebühren zu entrichten.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf mit Luftkästen versehene Bagger- und Klappschuten, Dienstfahrzeuge der Reichs- und Staatsbeamten, Luftfahrzeuge und auf solche Fahrzeuge, welche den Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft unterliegen.

§. 13.

Dampffahrzeuge müssen, wenn sie in die Nähe von kleineren oder tief geladenen größeren Fahrzeugen mit geringer Bordhöhe, sowie von Baggern und Fährprähmen kommen, ihre Fahrt so rechtzeitig verlangsamen, daß aus dem Wellenschlage Gefahr nicht entstehen kann; nöthigenfalls müssen sie die Maschine so lange ganz stoppen, bis die Gefahr vorüber ist.

§. 14.

Das absichtliche oder fahrlässige Festfahren von Fahrzeugen im Fahrwasser ist strafbar.

§. 15.

Flöße müssen thunlichst außerhalb des Fahrwassers bleiben, um den Schiffen nicht hinderlich zu sein.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dürfen Flöße überhaupt nicht fahren.

Das Treiben vor schleppendem Anker ist auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen allen Fahrzeugen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten.

§. 16.

Kein Schleppzug darf mehr geschleppte Fahrzeuge enthalten, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

Auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen darf die Länge eines Schleppzugs, der mehr als ein geschlepptes Fahrzeug enthält, gemessen vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs, einhundertundsiebzig Meter nicht übersteigen.

§. 17.

Auf der Strecke von der oberen Grenze der Braker Reede bis Bremen ist das Zusammenkoppeln von mehr als zwei Fahrzeugen neben einander verboten.

Auf der gleichen Strecke hat, falls ein Dampffahrzeug ein Leichterfahrzeug auf Seite schleppt und die Breite beider Fahrzeuge zusammen mehr als zwanzig Meter beträgt, das Dampffahrzeug mit dem geschleppten Fahrzeuge das Fahrwasser zu meiden, sobald ihm ein anderes Fahrzeug begegnet, er ein solches überholt oder von einem solchen überholt wird.

§. 18.

Zum Anlegen und Ankern am Ufer sind in der Regel die dazu bestimmten Stellen zu benutzen. Nur in Nothfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden,

niemals jedoch an Bühnen, Packwerken, Uferbefestigungen, Dämmen und abbrüchigen oder ausdrücklich verbotenen Stellen.

Unmittelbar vor oder hinter Brückenpfeilern darf nur, wenn es ausdrücklich gestattet ist, angelegt oder geankert werden.

§. 19.

Im Fahrwasser dürfen nur solche Fahrzeuge, welche es nach ihrem Tiefgange nicht verlassen können und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo andere Fahrzeuge noch vorbeikommen können.

Diese Vorschrift findet auf Bagger und Baggerprähme, während sie bei der Arbeit sind, keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen sie außerhalb des Fahrwassers, Dampfbagger wenigstens an seinen Rand gelegt werden.

Jeder im Fahrwasser oder in seiner Nähe liegende Anker ist mit einer Boje zu bezeichnen.

Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines andern ankert, so hat es sich so zu legen, daß Wind oder Strömung, namentlich zur Zeit des Fluthwechsels, die Fahrzeuge nicht aufeinander treiben können.

Das Ankeru von Fahrzeugen in den durch die Leitfeuer oder durch die Leuchtbaken gebildeten Richtungslinien ist verboten. Der Ankerplatz ist so zu wählen, daß der Verkehr nicht behindert wird, und daß das Fahrzeug beim Schwaiven frei von der Leitfeuerlinie bleibt.

§. 20.

Das Ankerwerfen, sowie das Treiben vor schleppendem Anker ist an denjenigen Stellen, wo Telegraphen- und Lichtfabel versenkt sind, verboten. Die betreffenden Stellen sind entweder durch grüne Kugeltonnen oder durch am Ufer aufgestellte, mit entsprechender Aufschrift versehene Tafeln bezeichnet.

§. 21.

Im Fahrwasser schwebende und auf dem Wind liegende Fahrzeuge müssen, solange sie schräg oder quer zu der Flußrichtung liegen, bei der Annäherung eines anderen Fahrzeugs am Heck ein helles weißes Licht so lange hin und her schwenken, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist.

§. 22.

Im Fahrwasser darf nur da geladen oder gelöscht werden, wo es dem Verkehre nicht hinderlich ist.

§. 23.

Ballast, Steine, Schlacken, Asche und ähnliche Gegenstände dürfen nicht im Fahrwasser, sondern nur da ausgeworfen werden, wo es von der zuständigen Behörde gestattet ist.

§. 24.

Jede Beschädigung der Ufer, Uferanlagen und Werke, sowie der Brücken muß sorgfältig vermieden werden.

Dampffahrzeuge haben sich von den Ufern, sowie von Strombauten und Baggern möglichst entfernt zu halten. In starken Krümmungen des Fahrwassers oder in der Nähe gesunkener Fahrzeuge*) dürfen Dampffahrzeuge nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren; das gleiche gilt, wenn sie in der Nähe von als gefährdet bezeichneten oder im Bau begriffenen Stellen sich befinden, sowie in der Nähe solcher Stellen, an denen Hebungs-, Taucher- oder Sprengarbeiten vorgenommen werden. Alle diese Stellen sind tagsüber

*) Zur Bezeichnung gesunkener Fahrzeuge werden entweder Wrackschiffe oder Wracktonnen ausgelegt, wie sie durch die „Bekanntmachung, betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern, vom 31. Juli 1887“ (R. G. Bl. 1887 S. 387) vorgeschrieben sind.

durch eine weiße Flagge, nachts durch drei übereinander befindliche Lichter zu bezeichnen, von denen das obere und untere weiß, das mittlere roth ist.

§. 25.

Jede absichtliche oder fahrlässige Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen ist strafbar. Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer eine Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen wahr, so hat er davon bei der nächsten zuständigen Behörde sofort Anzeige zu machen.

§. 26.

Bezüglich der Beförderung von Sprengstoffen und feuergefährlichen Stoffen, sowie des Durchfahrens von Brücken bewendet es bei den geltenden besonderen Vorschriften.

B. Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Fahrzeuge.

Vorbemerkung: Die folgenden Paragraphen entsprechen in Anordnung und Wortlaut der „Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See“ vom 9. Mai 1897. Die für den Flußbetrieb erforderlichen Abweichungen sind durch fetten Druck im Text oder durch eine Fußnote hervorgehoben.

I. Einleitung.

§. 27.

Ein Dampffahrzeug, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, gilt als Segelfahrzeug, ein Fahrzeug, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampffahrzeug.

Unter den Dampffahrzeugen sind alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge einbegriffen; zu den Segelfahrzeugen sind alle anderen Fahrzeuge, besonders auch Leichtfahrzeuge, Schleppfähne und Baggerprähme, die keine Maschinenkraft zur Fortbewegung besitzen oder sie nicht benutzen, zu rechnen.

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande befestigt ist, noch am Grunde festliegt.

Den an Land befestigten Fahrzeugen sind diejenigen gleich zu achten, welche an Dalben oder Baggern, an Tonnen, Bojen oder Landungsbrücken fest gemacht haben.

II. Lichter u. f. w.

Der Ausdruck „sichtbar“ bedeutet, mit Beziehung auf Lichter gebraucht, „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft“.

§. 28.

Die Vorschriften über Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürfen keine Lichter gezeigt werden, welche mit den hier vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können.

§. 29.

Ein Dampffahrzeug muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

- a) an oder vor dem Fockmast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Theile des Fahrzeugs ein helles weißes Licht, und zwar in einer Höhe über dem Rumpfe von mindestens sechs Meter. Ist das Fahrzeug breiter als sechs Meter, so ist das Licht in einer der Breite des Fahrzeugs mindestens gleichkommenden Höhe zu führen, es braucht jedoch nie höher als zwölf Meter über dem Rumpfe zu sein.

Das Licht muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordsseite ein grünes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordsseite ein rothes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

d) die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordsseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens ein Meter vor dem Lichte vorausragen, derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden können;

e) die Laternen der vorgeschriebenen Seitenlichter sind am vorderen Drittel des Fahrzeugs anzubringen,

sofern dies nach seiner Bauart und sonstiger Einrichtung möglich ist;

- f) ein Dampffahrzeug darf außerdem, wenn es in Fahrt ist, ein zweites weißes Licht gleich dem Lichte unter a führen. Beide Lichter müssen in der Kiellinie, und zwar so angebracht sein, daß das hintere wenigstens vier und einen halben Meter höher ist als das vordere. Die senkrechte Entfernung zwischen diesen Lichtern muß geringer sein als die horizontale.

§. 30.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, muß außer den Seitenlichtern zwei weiße Lichter senkrecht übereinander und **mindestens ein Meter** voneinander entfernt führen. Wenn es mehr als ein Fahrzeug schleppt und die Länge des Schlepzugs vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs einhundertundachtzig Meter übersteigt, muß es als Zusatzlicht noch ein drittes weißes Licht **ein Meter** über oder unter den anderen führen. Jedes dieser Lichter muß ebenso eingerichtet und angebracht sein, wie das im §. 29 unter a erwähnte weiße Licht, jedoch genügt für das Zusatzlicht eine Höhe von mindestens vier Meter über dem Kumpfe des Fahrzeugs.

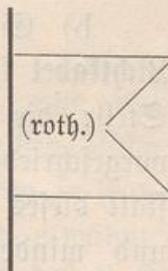
Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, darf hinter dem Schornstein oder dem hintersten Mast ein kleines weißes Licht führen. Dieses Licht, nach welchem sich das geschleppte Fahrzeug beim Steuern richten soll, darf nicht weiter nach vorne als quer ab sichtbar sein.

§. 31.

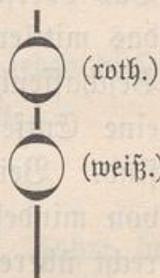
Seefahrzeuge, welche wegen ihres Tiefganges oder ihrer Länge gezwungen sind, die tiefste Fahrrinne für sich in Anspruch zu nehmen, dürfen, sofern sie von einem angestellten Lotsen geführt werden, auf Anordnung dieses Lotsen nach

Maßgabe der ihm ertheilten Instruktion das folgende Signal*) heißen:

- a) bei Tage eine rothe Flagge (Stander B des internationalen Signalbuchs) im Vortop,



- b) bei Nacht ein rothes über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbares Licht, das mindestens zwei Meter senkrecht über einem weißen Licht geführt werden muß, und zwar bei Dampffahrzeugen senkrecht über dem in §. 29 unter a erwähnten weißen Lichte.



Bei einem Schlepzuge hat nur das geschleppte Fahrzeug diese Signale zu führen.

Fahrzeuge, welche nicht von angestellten Boten geführt werden, dürfen die vorbezeichneten Signale niemals führen.

§. 32.

a) Ein Fahrzeug, welches infolge eines Unfalls nicht manövrierfähig ist, muß in der Höhe des im §. 29 unter a erwähnten weißen Lichtes und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt des weißen Lichtes zwei rothe Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Diese Lichter müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht und von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug an gleicher Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper, jeden von fünfundsiebzig

*) Ueber die Wirkung dieser Signale vergleiche §. 49.

Centimeter Durchmesser, senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen.

b) Ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel oder Lichtkabel legt, aufnimmt oder auffischt, muß an derselben Stelle, die für das im §. 29 unter a erwähnte weiße Licht vorgeschrieben ist, und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt dieses weißen Lichtes drei Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Das oberste und das unterste dieser Lichter müssen roth, das mittlere muß weiß sein, und alle müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug drei Körper von mindestens fünfundsiebzig Centimeter Durchmesser senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen, deren oberster und unterster kugelförmig und von rother Farbe, deren mittlerer wie ein schräges Viereck geformt und von weißer Farbe ist. Die Körper müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht sein.

c) Die vorbezeichneten Fahrzeuge dürfen, wenn sie keine Fahrt durch das Wasser machen, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben aber führen, wenn sie Fahrt machen.

d) Diese Lichter und Körper sollen anderen Fahrzeugen als Signale dafür gelten, daß das Fahrzeug, welches sie zeigt, nicht manövrierfähig ist und daher nicht aus dem Wege gehen kann. Sie sind keine Nothsignale im Sinne des §. 61 dieser Vorschriften.

§. 33.

Dampfbagger müssen bei Nacht an beiden Seiten ein weißes Licht und außerdem an der für andere Fahrzeuge zu passirenden Seite ein senkrecht über dem weißen Lichte

angebrachtes rothes Licht führen. Bei Tage ist die passirbare Seite durch einen rothen Ball zu bezeichnen.

§. 34.

Ein Segelfahrzeug, welches in Fahrt ist, und jedes Fahrzeug, welches geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch §. 29 für ein Dampffahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der dort erwähnten weißen Lichter; diese darf, abgesehen vom Falle des §. 31, ein solches Fahrzeug niemals führen.

Bei zusammengekuppelten Fahrzeugen hat jedes dieser Fahrzeuge die vorgeschriebenen Lichter zu führen.

§. 35.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in Fahrt bei schlechtem Wetter vorkommt, die grünen und rothen Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch angezündet und gebrauchsfertig zur Hand gehalten und, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, an den betreffenden Seiten, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden. Dies muß so geschehen, daß die Lichter möglichst gut sichtbar sind, das grüne aber nicht von der Backbordsseite her, das rothe nicht von der Steuerbordsseite her, und beide wo möglich nicht weiter als bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwards) gesehen werden können.

Um den richtigen Gebrauch der tragbaren Lichter zu sichern, muß jede Laterne außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

§. 36.

Dampffahrzeuge unter 113 und Ruder- oder Segelfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt und

Ruderboote brauchen, wenn sie in Fahrt sind, die im §. 29 unter a, b und c erwähnten Lichter nicht zu führen, sie müssen aber, wenn sie diese Lichter nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

1. Dampffahrzeuge unter 113 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen führen:

a) im vorderen Theile des Fahrzeugs oder an oder vor dem Schornstein in einer Höhe von mindestens drei Meter über dem Schandekel ein weißes Licht. Das Licht muß an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, sich befinden und im Uebrigen so eingerichtet und angebracht sein, wie im §. 29 unter a vorgeschrieben; es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

b) grüne und rothe Seitenlichter, so eingerichtet und angebracht, wie im §. 29 unter b und c vorgeschrieben, und von solcher Stärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind, oder an deren Stelle eine doppelfarbige Laterne, welche an den betreffenden Seiten ein grünes und ein rothes Licht von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) zeigt. Diese Laterne muß mindestens ein Meter unter dem weißen Lichte geführt werden.

2. Kleine Dampfboote, wie zum Beispiel solche, welche von Seeschiffen an Bord geführt werden, dürfen das weiße Licht niedriger als drei Meter über dem Schandekel, jedoch nur über der unter 1 b erwähnten doppelfarbigen Laterne führen.

3. Ruder- und Segelfahrzeuge von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen eine Laterne mit

einem grünen Glase auf der einen Seite und einem rothen Glase auf der anderen gebrauchsfertig zur Hand haben. Diese Laterne muß, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und derart gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

4. **Offene Fahrzeuge**, gleichviel ob sie rudern oder segeln, müssen eine Laterne mit einem weißen Lichte gebrauchsfertig zur Hand haben, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Die in diesem Artikel bezeichneten Fahrzeuge brauchen die im §. 32 unter a und §. 39, Schlußsatz, vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

§. 37.

Lotsefahrzeuge, welche Lotsendienste auf ihrer Station thun und vor Anker liegen, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem bei Annäherung eines Fahrzeuges, welches Lotsendienste beansprucht, Flackerfeuer zu zeigen. *)

Lotsefahrzeuge, welche keinen Lotsendienst auf ihrer Station thun, müssen Lichter wie andere Fahrzeuge ihres Raumgehalts führen.

*) Die weiter gehenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung über Lotsefahrzeuge finden auf der Weser keine Anwendung und sind daher fortgelassen.

§. 38.

Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen. **Segelfahrzeuge dürfen, Dampffahrzeuge müssen** das weiße Licht fest angebracht und in einer Laterne führen; die Laterne muß aber mit Schirmen versehen und so eingerichtet und so angebracht sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwölf Kompaßstrichen — je sechs Strich von recht achteraus auf jeder Seite des Fahrzeugs — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sein und soweit thunlich mit den Seitenlichtern in gleicher Höhe geführt werden.

Bei **Schleppzügen** hat nur das letzte Fahrzeug das Hecklicht zu führen.

§. 39.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es weniger als fünfundvierzig Meter lang ist, vorne ein weißes Licht an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Kumpfe, führen, und zwar in einer Laterne, welche ein helles, auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbares, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es fünfundvierzig Meter oder mehr lang ist, zwei solche Lichter führen; das eine Licht im vorderen Theile des Fahrzeugs nicht niedriger als sechs Meter und nicht höher als zwölf Meter über dem Kumpfe, — und das andere Licht am Heck oder in der Nähe des Hecks des Fahrzeugs, mindestens vier und einen halben Meter niedriger als das vordere Licht.

Als Länge eines Fahrzeugs gilt die in **den Schiffspapieren** angegebene Länge.

Fahrzeuge, welche in einem Fahrwasser oder nahe bei

einem solchen am Grunde festsetzen, unterliegen derselben Verpflichtung; außerdem müssen sie die im §. 32 unter a vorgeschriebenen zwei rothen Lichter führen.

Außerhalb des Fahrwassers vor Anker liegende offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote, mit Ausnahme von Baggerprähmen (Baggerjähuten), brauchen kein Licht zu führen.

Vor Anker liegende Flöße müssen an jedem Ende ein helles, weißes Licht zeigen.

§. 40.

Ein jedes Fahrzeug darf, wenn es nöthig ist, um die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, außer den Lichtern, welche es führen muß, ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal, welches nicht mit Nothsignalen verwechselt werden kann, oder einen mindestens acht Sekunden langen Ton mit der Dampfpeife geben.

§. 41.

Vorschriften, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für Fahrzeuge, die unter Bedeckung fahren, erlassen sind, werden durch diese Vorschriften nicht berührt. Auch wird durch sie das Zeigen von Erkennungsignalen, welche von Schiffsrhedern mit amtlicher Genehmigung angenommen und vorschriftsmäßig eingetragen und bekannt gemacht sind, nicht beschränkt.

§. 42.

Ein Dampffahrzeug, welches nur unter Segel ist, aber mit aufgerichteten Schornsteine fährt, muß bei Tage einen schwarzen Ball oder runden Signalkörper von fünfundsechzig Centimeter Durchmesser führen, und zwar vorne

im Fahrzeug an der Stelle, an welcher das Zeichen am besten gesehen werden kann.

III. Schallsignale bei Nebel u. s. w.

§. 43.

Schallsignale für in Fahrt befindliche Fahrzeuge müssen gegeben werden:

1. von Dampffahrzeugen mit der Pfeife oder Sirene,
2. von Segelfahrzeugen und geschleppten Fahrzeugen mit dem Nebelhorn.

Ein lang gezogener Ton im Sinne dieser Vorschriften ist ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

Ein Dampffahrzeug muß mit einer kräftig tönenden Pfeife oder Sirene versehen sein, welche durch Dampf oder einen Ersatz für Dampf geblasen wird und so angebracht ist, daß der Schall durch keinerlei Hinderniß gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorn, welches durch eine mechanische Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelfahrzeug von 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt oder darüber muß mit einem gleichartigen Nebelhorn und mit einer gleichartigen Glocke, ein Floß mit einer gleichartigen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, es mag Tag oder Nacht sein, sind folgende Schallsignale zu geben:

- a) Ein Dampffahrzeug, welches Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.
- b) Ein Dampffahrzeug, welches in Fahrt ist, aber seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten zwei lang gezogene Töne mit einem Zwischenraume von ungefähr einer Sekunde geben.

- c) Ein Segelfahrzeug in Fahrt muß mindestens jede Minute, wenn es mit Steuerbord=Halsen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbord=Halsen segelt, zwei aufeinander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwards segelt, drei aufeinander folgende Töne geben.
- d) Ein Fahrzeug **sowie ein Floß** vor Anker muß mindestens jede Minute ungefähr fünf Sekunden lang die Glocke rasch läuten.
- e) Ein Fahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel **oder Lichtkabel** legt, aufnimmt oder auffischt, und ein in Fahrt befindliches Fahrzeug, welches einem sich nähernden Fahrzeuge nicht aus dem Wege gehen kann, weil es überhaupt nicht oder doch nicht so manövrieren kann, wie diese Vorschriften verlangen, muß statt der unter a und c vorgeschriebenen Signale mindestens alle zwei Minuten drei aufeinander folgende Töne geben, zuerst einen lang gezogenen Ton, dann zwei kurze Töne. Ein geschlepptes Fahrzeug darf dieses Signal, aber kein anderes geben.

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt brauchen die vorerwähnten Signale nicht zu geben, müssen dann aber mindestens jede Minute irgend ein anderes kräftiges Schallsignal geben.

Anmerkung. Ueberall, wo diese Verordnung den Gebrauch einer Glocke vorschreibt, kann anstatt einer solchen an Bord türkischer Fahrzeuge eine Trommel, an Bord kleinerer Segelfahrzeuge, falls der Gebrauch eines solchen Instrumentes landesüblich ist, ein Gong benutzt werden.

IV. Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel u. f. w.

§. 44.

Jedes Fahrzeug muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, unter sorgfältiger Berücksichtigung

sichtigung der obwaltenden Umstände und Bedingungen, mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Flöße, die nicht geschleppt werden, müssen bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen ihre Fahrt einstellen und außerhalb des Fahrwassers zu Anker gehen.

Ein Dampffahrzeug, welches anscheinend vor der Richtung quer ab (vorderlicher als dwards) das Nebelsignal eines Fahrzeugs hört, dessen Lage nicht auszumachen ist, muß, sofern die Umstände dies gestatten, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig manövrieren, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist.

V. Ausweichen.

Gefahr des Zusammenstoßens.

Das Vorhandensein einer Gefahr des Zusammenstoßens kann, wenn die Umstände es gestatten, durch sorgfältige Kompaßpeilung eines sich nähernden Schiffes erkannt werden. Wendet sich die Peilung nicht merklich, so ist anzunehmen, daß die Gefahr des Zusammenstoßens vorhanden ist.

§. 45.

Sobald zwei Segelfahrzeuge sich so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das eine dem anderen, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen:

- a) Ein Fahrzeug mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem Wege gehen.
- b) Ein Fahrzeug, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muß einem Fahrzeuge, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.

- c) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.
- d) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewwärts befindlichen aus dem Wege gehen.
- e) Ein Fahrzeug, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.

§. 46.

Sobald zwei Dampffahrzeuge sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn zwei Dampffahrzeuge, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei voneinander passiren müssen.

Sie findet daher nur dann Anwendung, wenn bei Tage jedes der Fahrzeuge die Masten des anderen mit den seinigen ganz oder nahezu in einer Linie sieht, und wenn bei Nacht jedes der Fahrzeuge in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen zu sehen sind.

Sie findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Fahrzeug sieht, daß sein Kurs vor dem Bug durch das andere Fahrzeug gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Fahrzeugs dem rothen des anderen, oder das grüne Licht des einen Fahrzeugs dem grünen des anderen Fahrzeugs gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter gleichzeitig, aber anderswo als voraus in Sicht sind.

§. 47.

Sobald die Kurse zweier Dampffahrzeuge sich so kreuzen, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß dasjenige Dampffahrzeug aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

§. 48.

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen.

Auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen muß ein kreuzendes Segelfahrzeug einem Dampffahrzeuge aus dem Wege gehen, sobald letzteres das im §. 40 bezeichnete Warnsignal mit der Dampfpeife giebt; das Dampffahrzeug muß alsdann gleichzeitig seine Fahrt mindern. Auf Schleppe ohne Anhang findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 49.

Einem nach §. 31 bezeichneten Fahrzeuge oder Schleppe muß jedes andere, nicht mit gleichem Signale versehene Fahrzeug und jedes Floß aus dem Wege gehen.

§. 50.

In allen Fällen, wo nach diesen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß das letztere seinen Kurs beibehalten, **darf aber seine Geschwindigkeit mindern.**

Anmerkung. Wenn jedoch infolge von dickem Wetter oder aus anderen Ursachen zwei Fahrzeuge einander so nahe gekommen sind, daß ein Zusammenstoß durch Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Fahrzeuges allein nicht vermieden

werden kann, so soll auch das andere Fahrzeug so manövrieren, wie es zur Abwendung eines Zusammenstoßens am dienlichsten ist (vergleiche §§. 57 und 59).

§. 51.

Jedes Fahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß, wenn die Umstände es gestatten, vermeiden, den Bug des anderen zu kreuzen.

§. 52.

Jedes Dampffahrzeug, welches sich einem anderen Fahrzeuge so nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß bei der Annäherung, wenn nöthig, seine Fahrt mindern oder stoppen oder rückwärts gehen.

§. 53.

Ohne Rücksicht auf irgend eine dieser Vorschriften muß jedes Fahrzeug, mit Ausnahme eines nach §. 31 bezeichneten Fahrzeuges oder Schleppzugs, beim Ueberholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Als überholendes Fahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das sich einem anderen Fahrzeug aus einer Richtung her nähert, welche mehr als zwei Strich hinter der Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) liegt, das heißt aus einer Richtung, bei welcher die Fahrzeuge so zu einander stehen, daß das überholende bei Nacht keines der Seitenlichter des anderen sehen würde. Durch spätere Veränderung in der Peilung der beiden Fahrzeuge wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden Fahrzeug im Sinne dieser Vorschriften, noch von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeuge aus dem Wege zu gehen, bis es dasselbe klar passirt hat.

Vermag das überholende Fahrzeug bei Tage nicht sicher zu erkennen, ob es sich vor oder hinter der oben bezeichneten Stellung zu dem anderen Fahrzeuge befindet, so hat es anzunehmen, daß es ein überholendes Fahrzeug ist, und muß es dem anderen aus dem Wege gehen.

§. 54.

Begegnet sich zwei Fahrzeuge, die beide mit dem im §. 31 bezeichneten Signale versehen sind, oder überholt ein mit diesem Signale versehenes Fahrzeug ein anderes mit gleichem Signale versehenes Fahrzeug, so gelten zwischen ihnen die gewöhnlichen Vorschriften des Ausweichens.

§. 55.

In engen Fahrwassern muß jedes Dampffahrzeug, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordsseite liegt.

§. 56.

In Fahrt befindliche Segelfahrzeuge müssen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Treibnetzen, Angelnetzen oder Grundschleppnetzen fischen, aus dem Wege gehen. Durch diese Vorschrift wird jedoch keinem fischenden Fahrzeug oder Boote die Befugniß eingeräumt, ein Fahrwasser, welches andere Fahrzeuge benutzen, zu sperren.

§. 57.

Bei Befolgung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt und des Zusammenstoßens, sowie auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Ge-

fahr ein Abweichen von den Vorschriften nothwendig machen.

VI. Schallsignale für Fahrzeuge, welche einander ansichtig sind.

§. 58.

Als kurzer Ton im Sinne dieses Paragraphen gilt ein Ton von ungefähr einer Sekunde Dauer.

Sind Fahrzeuge einander ansichtig, so muß ein in Fahrt befindliches Dampffahrzeug, wenn es einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs einschlägt, diesen Kurs durch folgende Signale mit seiner Pfeife oder Sirene anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:

„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“.

Zwei kurze Töne bedeuten:

„ich richte meinen Kurs nach Backbord“.

Drei kurze Töne bedeuten:

„meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts“.

Wird ein Dampffahrzeug manövrierunfähig, so hat es dies einem in seine Nähe kommenden ansichtigen anderen Fahrzeuge durch vier kurze Töne mit seiner Dampfpfeife oder Sirene anzuzeigen.

VII. Nothwendigkeit anderweiter Vorsichtsmaßregeln.

§. 59.

Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug, oder den Reeder, den Führer und die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumniß im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder

von den Folgen der Versäumniß anderer Vorsichtsmaßregeln befreien, welche durch die seemannische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

VIII. Vorbehalt in Betreff der Hafengebiete.

§. 60.

Für Hafengebiete gelten diese Vorschriften nur insoweit, als die Hafenordnungen nicht andere Bestimmungen enthalten.

IX. Nothsignale.

§. 61.

Fahrzeuge, welche in Noth sind und Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande verlangen, müssen folgende Signale — zusammen oder einzeln — geben.

Bei Tage:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Das Signal NC des „Internationalen Signalebuchs“.
3. Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Balle ähnlich sieht, aufgestellt ist.
4. Raketen oder Leuchtkugeln, wie solche weiterhin als Nachtsignale angegeben sind.
5. Unhaltendes Erönenlassen irgend eines Nebelsignalarapparats.

Bei Nacht:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Flammensignale auf dem Fahrzeuge, zum Beispiel brennende Theer-, Deltonnen oder dergleichen.
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe; dieselben sollen einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert werden.
- 4) Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalsapparats.

§. 62.

Vorbehaltlich des Rechtes der Kriegsfahrzeuge, Sternsignale oder Raketen zu anderweitigen Signalzwecken zu benutzen, dürfen Nothsignale nur dann angewendet werden, wenn die Fahrzeuge in Noth oder Gefahr sind.

X. Verpflichtung der Schiffseigenthümer und Schiffsführer.

§. 63.

Der Eigenthümer und der Führer eines Fahrzeugs haften dafür, daß die zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf dem Fahrzeuge vorhanden sind.

Im Uebrigen liegt die Befolgung der Vorschriften dem Führer des Fahrzeugs ob. Führer ist der Schiffer oder dessen berufener Vertreter.*) Die für die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine geltenden besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

*) Die Vorschrift der Kaiserlichen Verordnung über Zwangslotsen findet auf der Weser keine Anwendung und ist daher fortgelassen.

XI. Schlußbestimmungen.

§. 64.

Jeder Führer eines Fahrzeugs oder eines Floßes muß einen Abdruck dieser Vorschriften an Bord haben.

§. 65.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Anlage 1.

Formular eines Dienstbuches.

§. 1.

Dienstbuch

für den

(Schiffsmann, Schiffsjungen.)

Ausgefertigt zu den 19 . . .

(L. S. Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

NB. Das Dienstbuch enthält Seiten.

§. 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Vor- und Zuname:

Geburtsort:

Wohnort:

Jahr und Tag der Geburt:

Haare:

Augen:

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

(Vor- und Zuname):

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von
dem Beamten:

§. 2.

§. 4 u. 5.

Abdruck des §. 5 der vorstehenden polizeilichen
Vorschriften.

(Fortsetzung der Anlage 1 umstehend.)



S. 6.

Zeugniß.

Name des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers
(Floßführers) und des von ihm geführten
Schiffes:

Angabe, unter welchem Datum und von welcher
Behörde ihm das Patent ertheilt ist:

Tag des Dienstantritts:

Inhaber dient

als

auf die Zeit von

gegen einen Lohn von

Tag der Dienstbeendigung:

Angabe des Entlassungsgrundes:

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes
Zeugniß des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers
(Floßführers) über Betragen und Lüg-
tigkeit des Schiffsmannes.

S. 7.

Nr.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Zeugniß Nr.



Anlage 2.

Freibordschein.

Nr.

Bezeichnung des Fahrzeuges:

- a) Name
- b) Heimathsort
- c) Tragfähigkeit
- d) Nummer

Die Freibordmarke ist festgestellt cm
gemessen von

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit am
....., den

Das Freibordamt.

Gebühr M.

(L. S.)



Das Besten

(1772)

W. G. G.

Die Kunst der Buchdruckerei

von

W. G. G.

